

Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

Vom 12. April 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABI. S. 183) folgende Ordnung für die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuordnung

(1) Die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland (im Folgenden: EFiM) sind ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), das im Auftrag der EKM nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung selbständig arbeitet.

(2) Die EFiM sind Mitglied

1. bei den Evangelischen Frauen in Deutschland e. V.,
2. im Evangelischen Fachverband für Frauengesundheit e. V.,
3. in den Evangelischen Aktionsgemeinschaften für Familienfragen in Sachsen-Anhalt und Thüringen,
4. in den Evangelischen Erwachsenenbildungen Sachsen-Anhalt und Thüringen,
5. im Landesfrauenrat in Sachsen-Anhalt und Thüringen,
6. im Ökumenischen Forum Christlicher Frauen in Europa e. V.

Die Vertretung der EFiM in den Gremien kann durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die EFiM bestärken Frauen im Sinne der schöpfungsgemäßen Gottebenbildlichkeit, am Reich Gottes mitzubauen. Sie

1. befähigen und ermutigen Frauen in ihrer emanzipatorischen Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft,
2. bringen feministisch-theologische Erkenntnisse in gemeindliche und kirchliche Praxis ein,
3. wirken gemeindefördernd und gemeindeergänzend,
4. analysieren und reflektieren die Situation von Frauen in ihren gesellschaftlichen und sozialen Bezügen,
5. treten ein für eine gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft, arbeiten mit an der Entwicklung geschlechtergerechter Strukturen und befördern Geschlechtergerechtigkeit,
6. arbeiten ökumenisch und befördern den Prozess der interreligiösen und interkulturellen Verständigung,
7. unterstützen und fördern Frauen, die für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung eintreten.

(2) Zur Erreichung ihrer Ziele sind die EFiM in folgenden Arbeitsfeldern tätig:

1. Aufbau und Unterstützung von Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
2. frauenspezifische Bildungsarbeit,
3. Stärkung des Ehrenamtes und Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Frauen,

4. Weltgebetstag und Ökumene,
5. frauenspezifische Familien- und Seniorenarbeit,
6. Müttergenesung und sozial-diakonische Arbeit mit Frauen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben kooperieren die EFiM mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen, sie arbeiten mit der Männerarbeit der EKM und anderen gemeindeunterstützenden Werken zusammen. Darüber hinaus halten sie Kontakt zum Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD.

§ 3 Leitung

(1) Für die EFiM wird durch das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Beirates eine Leiterin für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Leiterin der EFiM ist verantwortlich für die Umsetzung der oben genannten Ziele und Aufgaben.

(3) Die Leiterin der EFiM leitet die Dienststelle und hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen der EFiM inne.

(4) Die Leiterin unterstützt und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen in ihren Aufgabengebieten.

(5) Die Leiterin legt dem Beirat mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit der EFiM ab.

(6) Eine Referentin wird durch den Beirat mit den Aufgaben der stellvertretenden Leitung betraut. Dieses geschieht nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

§ 4 Beirat

(1) Zur Förderung und Beratung der EFiM wird ein Beirat gebildet. Aufgabe des Beirates ist es:

1. die Mitarbeiterinnen der EFiM im Rahmen der oben genannten Ziele in ihrer Arbeit zu beraten,
2. den jährlichen Arbeitsbericht entgegenzunehmen,
3. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beraten,
4. die Frauenversammlung zu verantworten,
5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung der Leiterin zu machen,
6. dem Landeskirchenamt Vorschläge zur Anstellung der Referentinnen zu machen,
7. die Ordnung der EFiM zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten,
8. über die Verwendung des Sondervermögens der ehemaligen Frauenhilfe der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu beschließen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. sechs Frauen, die von der Frauenversammlung gewählt werden, dabei ist auf die Repräsentanz der fünf Propsteien zu achten,
2. zwei Personen, die vom Beirat berufen werden,
3. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes,
4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche,
5. eine Person, die vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. entsandt wird.

Die Personen nach Nummer 1 und 2 werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt oder berufen. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung der Frauenversammlung. Bei den Personen nach Nummer 1 und 2 soll eine angemessene Verteilung von Ehren- und Hauptamtlichen berücksichtigt werden. Die Leiterin und die stellvertretende Leiterin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

(4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Frauenvertretung in den Kirchenkreisen

(1) In jedem Kirchenkreis soll ein Frauenteam gebildet werden. Es hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Kirchenkreisen zu fördern und zu vernetzen. Es koordiniert den Informationsfluss zu aktuellen Fragen der Frauenarbeit und hält Kontakt zur Leitung des Kirchenkreises. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird mit Unterstützung der Referentinnen der EFiM einmal jährlich in jedem Kirchenkreis eine Werkstatt für Frauenarbeit durchgeführt.

(2) Dem Frauenteam im Kirchenkreis gehören an:

1. die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die hauptamtliche Mitarbeiterin sein soll,
2. die Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll,
3. die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll.

(3) Die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte und die Stellvertreterin werden auf Empfehlung von Frauengruppen der Kirchengemeinden vom Kreiskirchenrat oder von der Kreissynode benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates oder der Kreissynode bittet dazu die Gemeindegemeinderäte mit einer Frist von drei Monaten um entsprechende Empfehlungen.

(4) Die Beauftragung zur Mitarbeit im Frauenteam erfolgt jeweils für die Legislaturperiode der Kreissynode. Erneute Beauftragung ist möglich.

(5) Die anfallenden Sachkosten der Arbeit trägt der Kirchenkreis.

§ 6

Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung hat die Aufgabe, die Arbeit der Frauenteam der Kirchenkreise zu vernetzen. Sie behandelt aktuelle frauenspezifische Themen und äußert sich zur Situation der Frauen gemäß den Zielen der EFiM. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Frauenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1.

(2) Die Frauenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Vertreterinnen der Kirchenkreise nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. die Mitglieder des Beirates nach § 4,
3. zwei nach Absprache zwischen der EFiM und dem Landeskirchenamt zu delegierende Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrates,
4. weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen und Werken, die auf Vorschlag des Beirates festgelegt werden.

Die Leiterin und die Referentinnen der EFiM nehmen beratend an der Frauenversammlung teil.

(3) Die Vorsitzende des Beirates der Frauenarbeit ist zugleich Vorsitzende der Frauenversammlung.

(4) Die Frauenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. April 2005 (ABl. S. 180) außer Kraft.

Magdeburg, den 12. April 2011
(5262-03)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin